Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0696/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	04.12.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	11.12.2025	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Energielieferverträge (Strom/Gas) ab 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, dass die Energien Strom und Gas, für die Versorgung der städtischen Liegenschaften (Verwaltungsgebäude, Kultureinrichtungen, Unterkünfte für Geflüchtete und Schulen, u.a.), nicht aus der Grundversorgung (Ersatzversorgung), sondern über eine Ausschreibung, anhand von Sonderverträgen erfolgen soll.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X (durch den bewussten Erwerb von Öko-Strom)	

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					X
investiv:	X				
planmäßig:					X
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

1. Einleitung

Die Stadt Bergisch Gladbach trägt eine besondere Verantwortung im Umgang mit öffentlichen Mitteln. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Beschaffung von Energie für städtische Liegenschaften wie z.B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kultureinrichtungen oder Unterkünfte für Geflüchtete. Vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel, steigender Energiekosten und rechtlicher Vorgaben ist es unerlässlich, bei der Energiebeschaffung ein strukturiertes, transparentes und vor allem wirtschaftliches Vorgehen zu wählen. Bis dato wurde hier kein grundsätzlicher Maßnahmenbeschluss eingeholt, da es sich bei der Beschaffung von Energie (Strom/Gas/Wasser) um eine unabweisbare Notwendigkeit handelt und diese mit oder ohne Vertragsschluss genutzt werden. Der Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag wurde bereits vor Jahrzehnten beschlossen. Bei der Leistung (dem Bezug von Strom / Gas / Wasser) handelt es sich um eine Leitungsgebundene Versorgung. Diese bleibt in Deutschland, unter alltäglichen Bedingungen, nie aus. Sofern kein neuer Vertrag geschlossen werden würde, liefe die Versorgung der Liegenschaften also dennoch weiter, jedoch zu schlechteren Konditionen (Grundversorgung). Selbst wenn die Maßnahme nicht beschlossen werden sollte, würde also dennoch Strom und Gas über die Leitungen bezogen werden können. Einzig allein das Abstellen aller Endverbraucher würde den Verbrauch, nicht jedoch die Versorgung selbst stoppen.
Da jedoch die Auslegung der Zuständigkeitsordnung zu dem Ergebnis führen könnte, dass ein Maßnahmenbeschluss dennoch erforderlich ist, wird dieser nunmehr den Fachausschüssen und dem Rat vorgelegt.

2. Grundversorgung: Definition und Einschränkungen

Die Grundversorgung gemäß § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet die gesetzlich geregelte Belieferung von Haushaltskunden mit Strom oder Gas durch das jeweils zuständige Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Netzgebiet. Sie dient vor allem der Versorgungssicherheit für private Endverbraucher.
Es ist zu betonen, dass Schulen, Verwaltungsgebäude oder Kultureinrichtungen als Großabnehmer, nicht als Haushaltskunden, gelten und somit keine Versorgungspflicht durch die Grundversorgung des EVU besteht. Die Versorgung ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings ist anzunehmen, dass diese Abnahmestellen in einer potenziellen Krisensituation die ersten wären, die von der Versorgung abgetrennt würden, da die Belieferung dieser Liegenschaften, in der Grundversorgung, durch das EVU nicht verpflichtend ist.
Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die Grundversorgung für öffentliche Einrichtungen wie städtische Gebäude, Schulen oder soziale Einrichtungen jedoch nur bedingt geeignet, da:

- die Grundversorgungstarife in der Regel deutlich über den marktüblichen Preisen liegen.
- kein Einfluss auf Vertragslaufzeit, Preisbestandteile oder Konditionen genommen werden kann.
- die Preistransparenz ohne wettbewerbliche Preisfindung nicht gegeben ist.

Demnach stellt die Grundversorgung weder eine wirtschaftliche noch rechtlich relevante Beschaffungsform dar.

3. Wirtschaftliche Vorteile der Ausschreibung von Energie

Durch ein Vergabeverfahren nach den geltenden vergaberechtlichen Vorgaben wird ein offener Wettbewerb unter den Energieversorgern erzeugt, was typischerweise zu deutlich

besseren Konditionen führt. Anbieter unterbieten sich gegenseitig mit günstigeren Preisen, was unmittelbar zu Einsparungen bei den Energiekosten führt.
Besonders bei der gesamtstädtischen Vergabe und somit großen Abnahmemengen ergeben sich Volumenrabatte und Sonderkonditionen, die bei der Grundversorgung nicht möglich sind.
Darüber hinaus kann durch die Gliederung in Standardlastprofile und registrierende Leistungsmessung (SLP / RLM) eine genauere und damit effizientere Kalkulation erfolgen, wodurch zusätzliche wirtschaftliche Vorteile realisierbar sind.

4. Haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Anforderungen

Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen sind die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW).
Die Verwaltung ist also verpflichtet, den Markt zu sondieren und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Die Grundversorgung erfüllt diesen Anspruch nicht, da sie ohne Preisvergleich erfolgt.
Zudem greifen bei größeren Auftragsvolumina ab bestimmten Schwellenwerten die Regelungen des Vergaberechts (national oder EU-weit).

5. Nachhaltigkeit und ökologische Aspekte

Im Rahmen von Ausschreibungen können auch Qualitätskriterien wie Ökostromanteil, Herkunftsnachweise oder die Einhaltung von Umweltstandards berücksichtigt werden. Dies unterstützt die kommunalen Klimaschutzziele und trägt zu einer nachhaltigeren Energieversorgung bei. Seit dem Jahr 2023 ist ein Kriterium der Vergabe, dass es sich um Ökostrom handelt.

6. Beispielhafte Wirtschaftlichkeitsrechnung

Als veranschaulichendes Beispiel wird der ungefähre Jahresverbrauch der städtischen SLP-Abnahmestellen (Strom) im Jahr 2024 und die bestehenden Konditionen (Arbeitspreis inkl. Ökostromzuschlag) für 2025 verwendet. (Arbeitspreis der Stromgrundversorgung mit Stand vom 01.01.2025)

$$\boldsymbol{Stromkosten_Ersatzversorgung\ SLP} = 3.200.000\ kWh * 0{,}2789\ \frac{€}{kWh} = 892.480{,}00\ €$$

$$\boldsymbol{Stromkosten_Sondervertrag\ SLP} = 3.200.000\ kWh * 0{,}1735\ \frac{€}{kWh} = 555.200{,}00\ €$$

$$\boldsymbol{Differenz} = 892.480{,}00\ € - 555.200{,}00\ € = 337.280{,}00\ €$$

Der Unterschied beträgt in diesem Beispiel über 10 ct/kWh. Je nach Vertrag und Verbrauch können also Mehrkosten im mittleren sechsstelligen Bereich entstehen. Dies verdeutlicht wie groß das Einsparpotenzial, bei gleichbleibender oder sogar höherer Versorgungsqualität, durch eine einfache strukturierte Ausschreibung, sein kann.

7. Fazit

Die Nutzung der Grundversorgung ist bei der Energieversorgung städtischer Liegenschaften aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Die Preise der Grundversorgung liegen regelmäßig über dem Marktniveau, es fehlen Transparenz, Einflussmöglichkeiten und Wettbewerb.
Durch die Ausschreibung von Energielieferverträgen können nicht nur deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden, sondern auch rechtliche Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und zum Klimaschutz besser erfüllt werden. Ein strukturiertes Vergabeverfahren bietet zudem die Möglichkeit, ökologische Kriterien und Zusatzleistungen zu berücksichtigen.
Vor diesem Hintergrund ist es dringend zu empfehlen, die städtische Energiebeschaffung im Rahmen eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens durchzuführen und nicht auf die kostenintensive, und nicht rechtlich zugesicherte, Grundversorgung zurückzugreifen.

8. Finanzierung

Sachkonto Strom: *5241100*
Sachkonto Gas: *5241110*

Da die Gas- und Stromversorgung die gesamte Stadtverwaltung betrifft, kann nicht eine explizite Kostenstelle oder ein Kostenträger genannt werden. Die Fachbereiche betreiben selbstständig, entsprechend ihren Aufwendungen, die Haushaltsplanung für die Folgejahre und melden die Ansätze in ausreichender Höhe an. Aufgrund des erst bevorstehenden Beschlusses des Haushaltes 2026, steht die Sicherstellung der Finanzierung der Aufwendungen für Strom und Gas unter dem Beschlussvorbehalt.
Anhand der Verbrauchswerte und Durchschnittspreise für das abgeschlossene Jahr 2024 lassen sich die Kosten pro Jahr wie folgt hochrechnen. Ich muss darauf hinweisen, dass die Schätzung der Gesamtkosten sehr vielen Variablen zugrunde liegt, wodurch eine seriöse und handfeste Aussage schlicht nicht möglich ist. Die Netznutzungsentgelte, die Stromkosten, die Anzahl der Abnahmestellen als auch die Verbräuche dieser sind nicht beständig und teilweise Liegenschaftsspezifisch, wodurch die Schätzung verwässert wird.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die angenommenen, entstehenden Kosten pro Jahr für die Energien Strom und Gas, auf Grundlage der angenommenen Verbräuche und Kosten des Jahres 2024.

Medium	Angenommener Verbrauch 2024	Angenommene Kosten 2024 Netto (inkl. gemittelter Netznutzungsentgelte, Strom-/Gassteuer und Ökostromzuschlag)	Gesamtkosten p.a. Netto
Strom	10,6 GWh	22,1125 ct/kWh	2.343.925,00 €
Gas	20,1 GWh	8,42445 ct/kWh	1.693.314,45 €

Auch im Hinblick der steigenden CO_2-Kosten und Netznutzungsentgelte lässt sich annehmen, dass die Kosten eher geringer, nicht jedoch höher ausfallen werden. Die Annahme beruht auf der These, dass sich die Marktlage entspannt hat und davon auszugehen ist, dass die Sicherheitsmargen und somit die Arbeitspreise der EVUs, welche die größten Preistreiber sind, niedriger ausfallen werden.